Nationalitätsausweis beim Versand von Poststücken nach und über Frankreich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **24 (1917)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-676827

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

einen ausländischen Posten, während die direkte Ausfuhr von seidenen Geweben und Bändern nach Rußland seit Jahren unbedeutend ist.

Das Verbot wird am 14. Februar nächsthin in Kraft treten.

Nationalitätsausweis beim Versand von Poststücken nach und über Frankreich.

Für die Poststücke des Handelsverkehrs nach Frankreich und im Durchgang durch Frankreich sind vom 30. Januar an wieder Nationalitätszeugnisse erforderlich.

Der Ausweis über die schweizerische Staatsangehörigkeit (Certificat de nationalité), den Frankreich seit dem 1. Juni 1916 von den Versendern von Bahnsendungen und Fahrpoststücken verlangt, und der nun auch für Poststücke erforderlich ist, braucht nicht einer jeden Sendung beigegeben zu werden. Dieses Zeugnis wird von den französischen Konsulaten in der Schweiz auf Grund der ihnen vorzulegenden Ausweispapiere nach amtlichem Vordruck (laut Schweiz. Handelsamtsblatt vom 29. April 1916) für eine darin angegebene Zeit, meistens für 6 Monate, ausgestellt und ist alsdann in je einem Exemplar bei jedem französischen Grenzzollamt, über welches der Inhaber seine Waren ein- oder durchführen will, zu hinterlegen.

Schweizerische Häuser, die ihr «Certificat de nationalité» in der vorgeschriebenen Form bei den französischen Zollämtern schon abgegeben haben, werden von der neuen Verfügung nicht betroffen. Die bereits hinterlegten Zeugnisse gelten selbstverständlich auch für Poststücke.

Zum deutschen Ausverkaufsverbot für Web-, Wirk- und Strickwaren sowie daraus gefertigte Gegenstände macht die Handelskammer zu Berlin gemäß einer ihr von behördlicher Seite zugegangenen Entscheidung folgende Miteilungen:

„Es ist an sich nicht unzulässig, der Mode unterliegende Waren zu herabgesetzten Preisen zu verkaufen. Es ist aber unzulässig, solche Waren so auszustellen oder anzubieten, daß dadurch auf das stattfinden eines Ausverkaufs hingewiesen wird. Deshalb ist es unzulässig, solche Waren mit ungewöhnlich großen und auffallenden Preiszetteln zu versehen. Es ist ferner unzulässig, auf die alten Preiszettel mit den früheren normalen Preisen kleinere neue Preiszettel mit den herabgesetzten Preisen anzubringen, so daß das Publikum auch noch den alten Preis erkennen und sofort die Herabsetzung bemerken kann. Alle solche in Friedenszeiten erlaubten und üblichen Maßnahmen sind jetzt verboten. Es ist lediglich zulässig, die herabgesetzten Waren mit neuen Preiszetteln zu versehen, auf denen nur die neuen herabgesetzten Preise vermerkt sein dürfen."

Im übrigen ist in Deutschland eine derartige Menge von Verordnungen und Verfügungen erlassen worden, man sagt gegen 3000, daß es keinen Menschen gibt, der sämtliche beherrscht. Deshalb ist bei Verfehlungen die Zulässigkeit des Einwandes wegen Irrtums durch die deutsche Bundesratsverordnung gestattet worden. Der erste Paragraph der neuen Verordnung lautet:

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 ergangen sind oder noch ergehen, kann die Staatsanwaltschaft, solange die öffentliche Klage nicht erhoben ist, bei dem Gerichte die Einstellung des Verfahrens beantragen, wenn der Beschuldigte in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat.

Ueber den Antrag entscheidet der Amtsrichter; der Beschluß ist unanfechtbar. Der Beschluß, durch den das Verfahren eingestellt wird, ist dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Ist das Verfahren eingestellt, so kann es nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel aufgenommen werden.

Auch in der Schweiz haben wir namentlich bezüglich der verschiedenen Textilindustrien so vielerlei Verordnungen, daß es kaum jemanden möglich ist, allen gerecht zu werden, daß in mancherlei vorkommenden Fällen die Zulässigkeit des Einwandes wegen Irrtums gestattet sein sollte.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten im Monat Dezember:

		1916 Jan.-Dez.	1916 Dez.	1915 Dez.
Ganzseidene Gewebe, roh	Fr.	23,179	—	1,941
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„	59,993	546	9,562
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	„	3,556,111	188,219	220,462
Halbseidene Gewebe	„	27,400	1,749	8,961
Seidenbeuteltuch	„	953,393	60,458	58,967
Rohseide	„	640,632	—	155,130
Künstliche Seide	„	707,106	—	16,900
Seidene Wirkwaren	„	639,992	24,873	22,995

Es sind im Vergleich zu früheren Zeiten bescheidene Zahlen, die für die schweizerische Ausfuhr von Seidengeweben im Jahr 1916 ausgewiesen werden. Die Ziffer von rund 3,7 Mill. Franken ist im Verhältnis zum französischen Export in gleichartiger Ware belanglos und während die Lyonerindustrie gerade während des Krieges ihr Geschäft mit der nordamerikanischen Kundschaft in außerordentlicher Weise zu entwickeln vermochte, ist der Anteil der schweizerischen Weberei an der gewaltigen Nachfrage nach Seidenwaren in den Vereinigten Staaten zurückgegangen. Die Transportschwierigkeiten, aber auch die den amerikanischen Einkäufern und der Postvermittlung in den Weg gelegten Schwierigkeiten tragen zu diesem schlechten Ergebnis nicht wenig bei.

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1916. Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren wie folgt-

Einfuhr:

		1916	1915	1914
Ganzseidene Gewebe	Lst.	5,563,700	7,015,600	6,048,500
	Yds.	50,402,800	78,121,600	63,633,700
davon aus der Schweiz	Yds.	14,853,500	9,714,100	10,883,400
„ „ Frankreich	„	5,840,000	21,889,400	27,070,400
„ „ andern Ländern	„	35,769,300	46,518,000	25,679,800
Halbseidene Gewebe	Lst.	3,881,800	3,609,000	3,181,100
	Yds.	36,612,600	37,177,700	32,206,700
davon aus Frankreich	Yds.	23,095,800	13,851,500	9,132,700
„ „ andern Ländern	„	13,515,400	23,324,600	13,539,800
„ „ Deutschland	„	1,500	1,500	10,534,500
Ganzseidene Bänder	Lst.	1,908,100	2,240,800	1,785,300
davon aus der Schweiz	Lst.	1,748,100	1,156,400	724,100
„ „ Frankreich	„	107,900	1,038,600	1,011,500
„ „ andern Ländern	„	52,100	45,900	49,700
Halbseidene Bänder	Lst.	1,005,200	861,100	1,083,700
davon aus der Schweiz	Lst.	257,700	712,200	566,500
„ „ andern Ländern	„	747,500	148,800	154,900
„ „ Deutschland	„	—	—	362,200
Tüll und ähnliche Artikel	„	19,800	22,800	7,600
And. Ganz- u. Halbseidenwrn.	„	500,000	618,600	530,400

Was zunächst die ganzseidenen Gewebe anbetrifft, so läßt sich eine ganz bedeutende Abnahme der Einfuhr feststellen: diese beträgt der Menge nach, gegenüber dem letzten normalen Jahr 1913, mehr als 40 Prozent. Auffallenderweise ist auch der durchschnittliche Wert der Ware gegen früher zurückgegangen; gegenüber dem Jahr 1915 beträgt der Unterschied mehr als 10 Prozent. Es steht diese Tatsache durchaus im Gegensatz zu der allgemeinen Preisentwicklung und es fehlt hiefür vorderhand die Erklärung. Die schweizerische Industrie war an der Einfuhr wie folgt beteiligt: